



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Hinweise und Vorschriften Abwasseranschluss

Die nachfolgenden Bedingungen stützen sich auf das Reglement über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon vom 21. Januar 2002.

1. Die Objektentwässerung ist nach den von der Bauverwaltung genehmigten Planunterlagen zu errichten.
2. Müssen an der genehmigten Leitungsführung Änderungen vorgenommen werden, ist vorgängig unter Vorlage der geänderten Pläne (2-fach), das Einverständnis der Bauverwaltung einzuholen.
3. Alle Installationen im und ausserhalb des Gebäudes sind nach Schweizer Norm SN 592000 auszuführen.
4. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist anzubohren und ein Anschlussstutzen einzukleben. Der Anschluss hat durch eine mit Tiefbauarbeiten vertraute Unternehmung zu erfolgen. Die ausführende Unternehmung ist vorab zur Ausführung der Bauverwaltung anzugeben. Die Kosten sind durch den Gesuchsteller zu tragen.
5. Die verlegten Leitungen im Gebäude und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind der Bauverwaltung vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Ist die Kontrolle nicht mehr möglich, so veranlasst die Bauverwaltung die Kontrolle mittels Kanalfernsehen, auf Kosten des/r Gesuchstellers/in.
6. Die Vermessung der Abwasserleitungen von der Liegenschaft bis zur öffentlichen Leitung wird durch das Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Nunningen (Tel. 061 795 97 97) durchgeführt und durch dieses dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
7. Die **Ausführungsvorschriften für Leitungsgräben in öffentlichen Strassen** der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon vom 4. März 1996 gelten als integrierender Bestandteil der Anschlussbewilligung.
8. Falls die Ausführung von den bewilligten Plänen abweicht, legt der Architekt die entsprechenden Pläne (2-fach) der Bauverwaltung vor.

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. Oktober 2001
Überarbeitet und genehmigt am 20. Februar 2006
Aktualisiert am 17. September 2019